



Jugendordnung des Turnvereins Borghorst 1884 e.V.

Fassung vom: 15.03.2026

Inhalt

§ 1 Name und Mitgliedschaft	1
§ 2 Aufgaben/Ziele/Grundsätze	1
§ 3 Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt	2
§ 4 Organe der Jugend.....	2
§ 5 Die Jugendversammlung	2
§ 6 Beschlussfassung der Jugendversammlung	3
§ 7 Sportjugend	3
§ 8 Sitzungen der Sportjugend	4
§ 9 Inkrafttreten/Gültigkeit/Änderung	4

§ 1 Name und Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Jugend des Turnvereins Borghorst 1884 e.V. sind alle Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahr sowie alle haupt- und nebenamtlichen berufenen oder gewählten Mitarbeiter*innen des Jugendbereichs.

(2) Die Jugend des Vereins Turnverein Borghorst 1884 e.V. führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

(3) Die Jugend des Vereins Turnverein Borghorst 1884 e.V. unterliegt, soweit nicht durch die Satzung Ausnahmen erlaubt sind, vollständig der Satzung des Vereins Turnverein Borghorst 1884 e.V. Sofern die Jugendordnung zu einem Sachverhalt keine Regelungen trifft, gelten analog die Regelungen der Satzung.

(4) Die Jugend des Turnvereins Borghorst 1884 e.V. ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe auf Basis des Bescheides des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20.10.1971 an die Sportjugend NRW (zuletzt bekannt gemacht im Ministerialblatt NRW Teil 1 vom 11.06.2015) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Aufgaben/Ziele/Grundsätze

(1) Die Aufgaben der Jugend des Vereins sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaats sowie der Satzung des Vereins:

1. Die Persönlichkeitsbildung junger Menschen,
2. die Förderung der Partizipation junger Menschen,
3. die Förderung des jungen Engagements,
4. die Organisation von Veranstaltungen,
5. die Zusammenarbeit mit Kitas, Schulen und anderen Jugendorganisationen,
6. die zielgerichtete Weiterentwicklung des sportlichen Angebots,
7. die Förderung von Bildung und Qualifizierung junger Menschen und
8. die zielgerichtete Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Hierzu verpflichtet sich die Jugend zu den folgenden Grundsätzen:

1. Fair Play,
2. Demokratie,
3. Respekt,
4. Mitbestimmung,
5. Mitverantwortung,
6. Chancengleichheit,
7. Gleichberechtigung,
8. Gewaltfreiheit,
9. Prävention sexualisierter Gewalt,
10. Bewegungsförderung,
11. Spiel und Sport und
12. Kooperation.

§ 3 Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt

(1) Die Jugend im Verein Turnverein Borghorst 1884 e. V. ist ein sicherer Ort für alle Menschen, insbesondere Kinder und Jugendliche. Sie verurteilt jede Form von Gewalt, egal ob psychischer, physischer oder sexueller Art. Die Sportjugend unterstützt den Verein sowie den Gesamtvorstand bei der Durchführung geeigneter Maßnahmen, um einen effektiven Schutz von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten sowie haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter*innen zu sensibilisieren und zu qualifizieren.

(2) Die Jugend setzt das im Turnverein Borghorst 1884 e.V. geltende Schutzkonzept zur Verhinderung von Gewalt um und arbeitet gemeinsam mit dem Vorstand an dessen fortlaufender Weiterentwicklung. Hierzu unterstützt die Sportjugend die im Schutzkonzept benannten Personen bei der Aufarbeitung von Vorfällen.

§ 4 Organe der Jugend

Organe der Jugend des Turnvereins Borghorst 1884 e.V. sind:

1. die Jugendversammlung und
2. die Sportjugend.

§ 5 Die Jugendversammlung

(1) Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Jugend des Vereins.

(2) Zur Teilnahme an der Jugendversammlung sind alle Mitglieder der Jugend berechtigt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugend des Vereins ab 14 Jahre. Alle Stimmberechtigten erhalten eine nicht übertragbare Stimme.

(3) Es gibt eine ordentliche und eine außerordentliche Jugendversammlung. Für die Einberufung der jeweiligen Versammlung gelten die Regeln der Satzung des Vereins (§§ 14, 18 Vereinssatzung) analog. Abseits davon ist die ordentliche Jugendversammlung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.

(4) Aufgaben der ordentlichen Jugendversammlung sind:

1. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Sportjugend,
2. Entgegennahme des Jahresberichts der Sportjugend,
3. Entgegennahme des Kassenberichts der Sportjugend,
4. Entlastung der Sportjugend,
5. Wahl der neuen Sportjugend und
6. Beschlussfassung über die Änderung der Jugendordnung.

(5) Die Mitglieder des Gesamtvorstands des Vereins können beratend an der Jugendversammlung teilnehmen.

(6) Für die Jugendversammlung gelten die Regelungen nach § 17 der Vereinssatzung entsprechend.

§ 6 Beschlussfassung der Jugendversammlung

(1) Soweit die Jugendordnung nichts anderes bestimmt, ist die Jugendversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Die Jugendversammlung wird von dem/der Jugendleiter*in, bei dessen/deren Verhinderung von dem/von der Vertreter*in des Jugendleiters/der Jugendleiterin oder eines anderen Mitglieds der Sportjugend. Ist kein Mitglied der Sportjugend anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Versammlungsleiter*in. Der/die Versammlungsleiter*in bestimmt den/die Protokollführer*in.

(3) Die Jugendversammlung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

(4) Soweit die Jugendordnung nichts anderes bestimmt, genügt bei Abstimmungen und Wahlen die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

(5) Zur Änderung der Jugendordnung und zur Änderung der Aufgaben, Ziele und Grundsätze der Jugend ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

(6) Im Falle der Wahl einer Person nach § 7 Abs. 2 S. 2 der Jugendordnung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

§ 7 Sportjugend

(1) Die Sportjugend besteht aus maximal 15 Mitgliedern.

(2) In die Sportjugend können sich grundsätzlich alle Mitglieder der Jugend zwischen ab 14 Jahren bis 26 Jahren wählen lassen. Auf Antrag der Sportjugend dürfen auch Vereinsmitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet oder das 27. Lebensjahr bereits vollendet haben, zur Wahl aufgestellt werden.

(3) Die Sportjugend setzt sich zusammen aus:

1. dem/der Jugendleiter*in sowie einem/einer Vertreter*in,
2. dem/der stellvertretenden Jugendleiter*in,
3. mehreren Beisitzer*innen,
4. mehreren freiwilligen Helfern der Sportjugend (J-Team).

Als Beisitzer*innen können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden.

(4) Der/die Jugendleiter*in gehört nach § 19 Abs. 2 Nr. 3 der Vereinssatzung dem Gesamtvorstand des Vereins an. Der/die Jugendleiter*in kann sich in Sitzung des Gesamtvorstandes von ihrem/ihrer Vertreter*in vertreten lassen.

(4) Die Mitglieder der Sportjugend werden von der Jugendversammlung auf eine Dauer von einem Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl der Sportjugend im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Beim Ausscheiden eines Mitglieds kann die Position durch die Sportjugend bis zur nächsten Wahl neu besetzt werden.

(5) Die Sportjugend erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, des Schutzkonzepts des Vereins sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.

(6) Die Sportjugend ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Sie entscheidet über die Verwendung der beantragten und zugewiesenen Mittel.

(7) Die Sportjugend vertritt die Interessen, Meinungen und Werte der Jugend des Vereins neben dem Gesamtvorstand nach innen wie nach außen.

§ 8 Sitzungen der Sportjugend

(1) Die Sportjugend ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder der Sportjugend, darunter der/die Jugendleiter*in oder ihr/ihre Vertreter*in.

(2) Der/die Jugendleiter*in sowie sein/ihr Vertreter*in und die Beisitzer*innen der Sportjugend verfügen bei Abstimmungen je über eine nicht übertragbare Stimme. Die Mitglieder des J-Teams besitzen kein Stimmrecht, dürfen aber uneingeschränkt an der Meinungs- und Beschlussfindung sowie deren Formulierung mitwirken.

(3) Die Sitzungen der Sportjugend werden durch den/die Jugendleiter*in, soweit dieser verhindert ist, durch seinen/ihre Vertreter*in.

(4) Die Sitzungen der Sportjugend finden mindestens einmal im Quartal statt. Auf Antrag der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Sportjugend ist von dem/von der Jugendleiter*in eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.

(5) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes des Vereins können beratend an den Sitzungen der Sportjugend teilnehmen. Darüber hinaus dürfen alle Mitglieder der Jugend des Vereins an den Sitzungen als Zuschauer teilnehmen. Außerdem kann die Sportjugend weitere Personen, wie Experten oder Mitglieder mit besonderen Funktionen, zur Sitzung einladen.

(6) Die Regelungen der Vereinssatzung gem. § 22 Abs. 2 der Vereinssatzung gelten entsprechend.

§ 9 Inkrafttreten/Gültigkeit/Änderung

(1) Die Jugendordnung tritt mit Beschluss der ordentlichen Jugendversammlung am 15.03.2026 in Kraft.

(2) Sollte diese Ordnung den Regelungen der Vereinssatzung widersprechen, gelten die Regelungen der Vereinssatzung.

(3) Diese Ordnung kann nur durch eine Jugendversammlung geändert werden.

Steinfurt, der 15.03.2026

gez. Fabiane Hellmer
- Jugendleiter*in -

gez. Carsten Blanke
- Vorsitzender -